

UPDATE ÖPNV-RECHT

AUSLEGUNG EINER ALLGEMEINEN VORSCHRIFT

VG Würzburg, Urt. v. 28.03.2018 – W 6 K 16.1316

Das Verwaltungsgericht Würzburg hatte über die Einbeziehung eines Studierendentarifs in den Anwendungsbereich einer allgemeinen Vorschrift (aV) zu entscheiden. Der Beklagte, ein Landkreis, hat im Zuge einer Verkehrsverbunderweiterung auf seinem Kreisgebiet eine aV zum Ausgleich von erweiterungsbedingten Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverlusten erlassen. Nach der aV werden die Ausgleichsmittel teils aus Mitteln des Beklagten und teils durch - auf einem besonderen jährlichen Tarifaufschlag beruhenden - Mehreinnahmen aufgebracht. Mit der Steigerung der Mehreinnahmen schmilzt der Zuschuss des Beklagten ab.

Die Klägerin, ein Unternehmensverbund, hat zwei auf der aV beruhende Förderbescheide angegriffen. Streitig war, ob der Studierendentarif ein Tarif im Sinne der aV ist, dessen Mehreinnahmen auch zur Abschmelzung heranzuziehen sind. Das Verwaltungsgericht hat dies bejaht und die Klage abgewiesen. Die Nichteinbeziehung des Studierendentarifs gehe nicht aus dem Wortlaut der aV hervor. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei der mit dem Studierendenwerk abgeschlossene Vertrag ein Tarif im Sinne des PBefG. Eine im starken Maße von Verhandlungen geprägte Tarifgestaltung stehe dem nicht entgegen, da sie von der Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien gedeckt sei. Die Auslegung nach Sinn und Zweck streite für deren Anwendung. Die mit der aV bezweckte Gewährleistung sicherer, effizienter und hochwertiger Personenverkehrsdienste solle ohne übermäßige Ausgleichsleistungen erreicht werden. Die VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie haushaltsrechtliche Grundsätze geböten es, die Abschmelzung schnellstmöglich, also unter Einbeziehung des Studierendentarifs, vorzunehmen. Eine entgegenstehende Verwaltungspraxis früherer Verbundraumerweiterungen bei der nach Aussage der Klägerin der Studierendentarif nicht zur Abschmelzung herangezogen wurde, stehe der Einbeziehung nicht entgegen, u.a. weil hier eine andere juristische Person gehandelt habe.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist wegen der großen Bedeutung der Auslegung der aV nur eingeschränkt auf andere Fallgestaltungen zu übertragen, zumal die Entscheidung die Konformität der aV nicht zum Gegenstand hatte. Von fallübergreifendem Interesse sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu Sinn und Zweck der aV. Danach streiten die VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie haushaltsrechtliche Grundsätze jeweils bei Verträgen, die eine Abschmelzung von öffentlichen Zuschüssen durch tarifbedingte Mehreinnahmen vorsehen für eine Auslegung, die zu einer möglichst schnellen Abschmelzung führt.